

§ Amtlicher Teil

Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 856)

RdErl. d. MK v. 6.8.2020 – 31-80 009 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

b) RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 477), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.6.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –

c) RdErl. v. 12.9.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –

1. Nach § 32 Abs. 1 NSchG sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung.

Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen werden nachfolgend erweitert. Dabei entscheidet die Schule, ob und in welchem Umfang sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Will sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die ihr eingeräumten Entscheidungsspielräume ganz oder teilweise zu nutzen, dann treten schuleigene Regelungen an die Stelle bisheriger Erlassregelungen.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume trifft nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG der Schulvorstand. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach den §§ 32 ff. NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter).

2. Für folgende Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

2.1 Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen (Bezugserlass zu a):

Die Nummern 3.1, 3.3 und 3.6 (Bildung von Klassen) mit der Maßgabe, dass zusätzliche Ressourcen nicht bereitgestellt werden und der Pflichtunterricht nach Stundenplan sichergestellt ist;

2.2 Bestimmungen für den Schulsport (Bezugserlass zu b):

2.2.1 Nummer 5.3 (Sportfeste und Wettkämpfe),

2.2.2 Nummer 7 (Pflicht zur Teilnahme am Schulsport);

2.3 Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen (Bezugserlass zu c).

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24

RdErl. d. MK v. 29.7.2020 – 36.3-82011 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 15.6.2015 (SVBl. S. 312) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2020 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. 2014 S. 49), geändert durch RdErl. v. 23.11.2018 (SVBl. 2019 S. 5) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620) – VORIS 22410 –“

2. In Nummer 1.7 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Sommer 2023	Do. 6.7. - Mi. 16.8.	30 Tage
Tag vor dem 3. Oktober 2023	Mo. 2.10.	1 Tag
Herbst 2023	Mo. 16.10. - Mo. 30.10.	11 Tage
Weihnachten 2023/2024	Mi. 27.12. - Fr. 5.1.	7 Tage
Halbjahresferien 2024	Do. 1.2. - Fr. 2.2.	2 Tage
Ostern 2024	Mo. 18.3. - Do. 28.3.	9 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2024	Fr. 10.5.	1 Tag
Pfingsten 2024	Di. 21.5.	1 Tag

3. In Nummer 3 werden nach den Worten „der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit),“ die Worte „der 31. Oktober (Reformationstag),“ eingefügt.

Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen allgemein bildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg –

RdErl. d. MK v. 23.6.2020 – 34-84 002-Q – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. v. 23. 2. 2015 – Quereinstieg – (SVBl. S. 145), geändert durch RdErl. v. 20.6.2017 (SVBl. S. 431) – VORIS 22410 –

b) RdErl. v. 25.8.2017 – Auswahlverfahren – (SVBl. S. 487) – VORIS 22410 –

Aufgrund der Bedarfs- und Bewerberlage können sich für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen neben Lehrkräften mit Lehramtsausbildung auch Personen ohne eine für

die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den zu erteilenden Unterricht qualifiziert sind (**Quereinstieg**), bewerben.

1. Personenkreis

1.1 Bewerberkreis für die allgemein bildenden Schulen:

- 1.1.1 **Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen**, deren fachwissenschaftliche Ausbildung qualitativ mindestens einem Unterrichtsfach an allgemein bildenden Schulen zugeordnet werden kann.
- 1.1.2 **Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer** aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben.
- 1.1.3 Lehrkräfte, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Lehrerin für die unteren Klassen“ oder „Lehrer für die unteren Klassen“ aus der ehemaligen DDR führen zu dürfen, können sich für Stellen an Grundschulen bewerben.
- 1.2 Personen, deren **Nichteignung** für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde, sind nicht bewerbungsfähig.
- 1.3 Bewerberinnen und Bewerber anderer Herkunftsländer müssen ausreichende **Deutschkenntnisse** (grundsätzlich Niveaustufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.
- 1.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubengemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**, sofern dies von der jeweiligen Glaubengemeinschaft vorgesehen ist.

2. Art des Hochschulabschlusses

- 2.1 Bewerbungen um Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:
 - a) Universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein mit dem Master of Arts oder Science vergleichbarer Abschluss (universitäres Diplom, universitärer Magister), der nicht auf ein Lehramt bezogen ist.
 - b) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- 2.2 Bewerbungen um Stellen an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen sowie Gesamtschulen mit dem **Lehramt an Haupt- und Realschulen** erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:
 - a) Universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein mit dem Master of Arts oder Science vergleichbarer Abschluss (universitäres Diplom, universitärer Magister), der nicht auf ein Lehramt bezogen ist.
 - b) Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein dem Master of Arts, Science oder Engineering vergleichbarer Abschluss, der an einer **staatlich anerkannten Fachhochschule** (z. B. Hochschule für Technik oder sog. „University of applied

Studies“) erworben wurde und eine Studiendauer von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit umfasst.

- c) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen.
- 2.3 Bewerbungen um Stellen an Grundschulen erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:
 - a) Universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein mit dem Master of Arts oder Science vergleichbarer Abschluss (universitäres Diplom, universitärer Magister), der nicht auf ein Lehramt bezogen ist.
 - b) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule).

Im Sinne der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK v. 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350; SVBl. S. 6) muss eine Zuordnung zum Fach Deutsch oder Mathematik möglich sein.
- 2.4 Bewerbungen um Stellen an Förderschulen oder um Stellen, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** an anderen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen ausgeschrieben sind, erfordern einen der folgenden Hochschulabschlüsse:
 - a) Universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein dem Master of Arts oder Science vergleichbarer Abschluss (universitäres Diplom, universitärer Magister), der nicht auf ein Lehramt bezogen ist.
 - b) Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studienganges (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder ein dem Master of Arts oder Science vergleichbarer Abschluss, der an einer **staatlich anerkannten Fachhochschule** erworben wurde und eine Studiendauer von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit umfasst.
 - c) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 2.5 Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem unter Ziffer 2.1 Buchstabe b), Ziffer 2.2 Buchstabe c) Ziffer 2.3 Buchstabe b) oder Ziffer 2.4 Buchstabe c) genannten Hochschulabschluss nicht eingestellt, wenn der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Hierzu gehören in der Regel Personen, die bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst abgeleistet und diesen danach ohne Vorliegen von schwerwiegenden persönlichen Gründen (z. B. Erkrankung) beendet haben. Für Personen, die den Vorbereitungsdienst auf eigenen Wunsch vorzeitig (vor Ablauf von neun Monaten) beendet haben, kann eine Ein-

stellung grundsätzlich erst nach erfolgreichem Ableisten des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Eine Einstellung von Personen, die den Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Lehramtsstudiums noch nicht angetreten haben oder ihn noch mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen können, ist in der Regel nur befristet, insbesondere zur Überbrückung bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst möglich. Eine unbefristete Einstellung dieser Personen kommt nur in Betracht, wenn eine Verbeamtung aus Gründen, die in der jeweiligen Person liegen, auch nach dem erfolgreichen Ableisten des Vorbereitungsdienstes nicht möglich wäre und die Bewerberin oder der Bewerber bei einer beabsichtigten Einstellung ein Bedarfsfach für das geforderte Lehramt der Stellenausschreibung vorweist.

Eine Verbeamtung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem unter Ziffer 2.1 Buchstabe b), Ziffer 2.2 Buchstabe c) Ziffer 2.3 Buchstabe b) oder Ziffer 2.4 Buchstabe c) genannten Hochschulabschluss auf der Grundlage des § 8 NLVO-Bildung ist nicht möglich.

- 2.6 Im Ausland erworbene nicht lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse sind entsprechend zu berücksichtigen. Hierbei sind eventuell abweichende Hochschulstrukturen bzw. abweichende Hochschulzugangsvoraussetzungen zu beachten.

3. Fächer und sonderpädagogische Fachrichtungen

Die Bewerbungsfähigkeit für Stellen an den allgemein bildenden Schulen liegt nur vor, wenn für mindestens ein Unterrichtsfach an den allgemein bildenden Schulen die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand im Sinne der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK v. 16.10.2008 i. d. j. g. F.) und der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350; SVBl. S. 6) entspricht.

Die Bewerbungsfähigkeit für das **Lehramt für Sonderpädagogik** liegt nur vor, wenn neben dem Unterrichtsfach mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung zugeordnet werden kann. Diese durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung hat im Wesentlichen dem Bildungsstand im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr und dem Fachprofil Sonderpädagogik der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der KMK v. 16.10.2008 i. d. j. g. F.) zu entsprechen.

Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Zuordnung der Lehrbefähigungsfächer vorzulegen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet, ob die Studien- und Prüfungsleistungen einem oder mehreren Unterrichtsfächern zugeordnet werden können. In Zweifelsfällen berichtet diese dem Niedersächsischen Kultusministerium mit einem Entscheidungsvorschlag.

Sofern für ein Studienfach, in der Regel das Hauptfach des Studiums, die vorstehende Qualitätsanforderung erfüllt ist, können die erbrachten Studienleistungen ggf. weiteren Fächern zugeordnet werden. Für die Zuordnung

weiterer Fächer müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses nachgewiesen sein. Andernfalls kommt lediglich eine Zuordnung als sonstiges Bewerbungsfach in Betracht.

Nachrangige oder sonstige Bewerbungsfächer begründen keinen Anspruch auf Anerkennung einer Lehrbefähigung.

4. Bewerberauswahl

4.1 Auswahlverfahren

Können für Einstellungsmöglichkeiten Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen verfügen, nicht gefunden werden, ist bei Fortsetzung des Auswahlverfahrens die Öffnung für Bewerbungen im sog. Quereinstieg vorgesehen.

Die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde trifft anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der jeweiligen Bewerbungsunterlagen an.

Die durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vorzunehmende Zuordnung der Bewerbungen zu den jeweiligen schulformbezogenen Stellenausschreibungen richtet sich nach der fachlichen, durch Studienabschluss erworbenen Qualifikation und der Eignung hinsichtlich des Einsatzes an bestimmten Schulformen. Hierdurch wird festgelegt, auf welche Stellenausschreibungen Bewerbungsmöglichkeiten bestehen. Die abschließende Prüfung der Lehrbefähigung für ein Lehramt erfolgt erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst in Hinblick auf die Schulform des vorgesehenen überwiegen des Einsatzes.

4.2 Auswahlentscheidung

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Regelungen des Bezugserlasses zu b) durchzuführen.

4.3 Weiteres Verfahren

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt bei beabsichtigter Einstellung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Ein Einstellungsangebot darf vorab nur unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die konkrete Stelle unterbreitet werden.

5. Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis, Eingruppierung

5.1 Einstellung im Beamten- oder Tarifbeschäftigtenverhältnis

An **allgemein bildenden Schulen** ist eine Einstellung in das **Beamtenverhältnis auf Probe** möglich, wenn zusätzlich zum Erwerb der Laufbahnbefähigung die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 8 NLVO-Bildung hat die Lehrbefähigung für ein Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) erworben, wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden kann, und eine fachlich an das Hochschulstudium anknüpfende qualifizierte berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren ausgeübt hat.

Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor, kann eine Einstellung im **Tarifbeschäftigtenverhältnis** erfolgen. Dabei wird in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschlossen. Bestand in der Vergangenheit bereits ein Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen, ist zu prüfen, ob noch ein befristeter Vertrag mit Sachgrund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG geschlossen werden kann oder ob ein unbefristeter Vertrag mit einer sechsmonatigen Probezeit geschlossen werden muss. Im Regelfall ist aber vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Lehrkraft erfolgreich zu absolvieren.

5.2 Eingruppierung

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von der Qualifikation und vom schulformbezogenen Einsatz. Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe (EGr.) nach dem überwiegenden Einsatz. Maßgeblich sind allein die Vorgaben des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntGO-L).

Für Einstellungen an Förderschulen entspricht die Zuordnung von zwei oder mehr sonderpädagogischen Fachrichtungen nicht der Zuordnung zu zwei Fächern analog der anderen allgemein bildenden Schulformen, sondern ist wie die Zuordnung zu einem Fach zu werten.

In Zweifelsfällen ist dem Niedersächsischen Kultusministerium mit einem Entscheidungsvorschlag zu berichten.

Bei der tariflichen Stufenzuordnung von Lehrkräften mit in den jeweiligen Einstellungsverfahren an **allgemein bildenden Schulen** festgelegten Bedarfsfächern soll der gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L eröffnete Handlungsspielraum ausgeschöpft werden. Förderliche Zeiten können nur im Hinblick auf die Qualifikation für die Fächer erworben werden, die aufgrund des Hochschulabschlusses unterrichtet werden dürfen. Zulagen gem. § 16 Abs. 5 TV-L sind über das Niedersächsische Kultusministerium beim Niedersächsischen Finanzministerium zu beantragen.

6. Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme, Feststellung der Eignung

Unabhängig davon, ob die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt für die Lehrkräfte, die als Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 1.1.1 ausgewählt wurden, mit ihr eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung, in der die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der didaktischen und methodischen Lehrtätigkeit erfolgt.

Das erfolgreiche Absolvieren dieser Qualifizierungsmaßnahme ist Voraussetzung für eine unbefristete Tätigkeit im niedersächsischen Schuldienst.

Für die Lehrkräfte, die als Bewerberinnen und Bewerber nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 ausgewählt wurden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung erforderlich ist. Hiervon kann in der Regel abgesehen werden, wenn die Lehrkraft zuvor im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig war.

Die Einzelheiten der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme regelt ein gesonderter Erlass.

7. Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

7.1. Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht an allgemein bildenden Schulen, die aus dem **Budget der Schulen** finanziert werden, sowie für befristete **Vertretungsverträge** können sich zur Erteilung von Unterricht Personen aus dem unter Nr. 1 genannten Personenkreis bewerben.

7.2 Darüber hinaus können Personen mit einem Lehramtsbachelor oder Bachelor mit Lehramtsoption an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen befristet beschäftigt werden. Eine unbefristete Beschäftigungsperspektive auf der Grundlage dieser Bachelorabschlüsse besteht nicht. Diese befristete Beschäftigung wird nicht auf die Praxiselemente nach § 9 MasterVO-Lehr angerechnet.

7.3 Für befristete Einstellungsmöglichkeiten an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für ein Bedarfsfach bekannt gegeben sind, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine unbefristete Beschäftigung besteht nicht.

8. Besonderheiten für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehramtsausbildung

8.1 Bewerben können sich auch Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehramtsausbildung, deren Ausbildung nicht mit einer niedersächsischen Lehramtsausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und die über mindestens ein Lehrbefähigungsfach an niedersächsischen allgemein bildenden Schulen verfügen, wenn

- a) im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Feststellung der Gleichwertigkeit nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile eines zweiten Faches fehlen,
- b) im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wurde, dass für eine Anerkennung / Feststellung der Gleichwertigkeit
 - keine Feststellung entsprechend Buchstabe a) getroffen werden kann und
 - der Abschluss einem Master oder vergleichbaren Abschluss entspricht.

8.2 Bewerber und Bewerberinnen die unter Punkt 8.1 Buchstabe b fallen, deren Abschluss jedoch einem Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss entspricht, können sich um befristete Einstellungen bewerben. Punkt 7 findet entsprechend Anwendung.

8.3. Personen, die eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich beendet haben, sind nicht bewerbungsfähig.

8.4. Hinsichtlich der Sprachanforderungen wird auf Punkt 1.3. verwiesen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.9.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31.8.2020 außer Kraft.

Förderkriterien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Masterplans Digitalisierung - 2.7 Digitale Bildung; Projekt: Additive Fertigung – 3D-Druck in der Schule

Bek. d. MK v. 24.8.2020 - 54 - 80009-2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V. (n-21) gewährt zur Umsetzung der Strategie des Landes Niedersachsen zur digitalen Transformation im Rahmen des Masterplans Digitalisierung Zuwendungen für die Ausstattung von bis zu 18 allgemein bildenden Schulen, davon maximal zwei Schulen im Primarbereich, sowie von bis zu neun berufsbildenden Schulen mit Geräten für die additive Fertigung (3D-Drucksysteme). Ziel ist es, „Technologiellabore 3D-Druck“ zu schaffen, in denen additive Fertigungsverfahren und der Einsatz additiv gefertigter Teile im Unterricht zum Kompetenzerwerb erprobt und etabliert werden. Andere schulische und außerschulische Partner sollen an den Erfahrungen und Entwicklungen der Technologiellabore partizipieren können. Die Zusammenarbeit zwischen berufsbildenden und allgemein bildenden Schulen soll – insbesondere im Kontext Berufsorientierung – gefördert werden. Die am Projekt „Additive Fertigung – 3D-Druck in der Schule“ teilnehmenden Schulen werden im Folgenden als Projektschulen bezeichnet.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderkriterien unter Beachtung der Fördergrundsätze des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in entsprechender Anwendung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Bewilligungsstelle n-21 auf der Grundlage dieser Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Projektmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Anschaffung von Geräten, mit denen physische Objekte mit additiven Fertigungsverfahren aufgebaut werden können („3D-Drucker“) sowie, im Einzelfall mit bis zu 40 v. H. des Gesamtförderbetrages, die Anschaffung von Geräten, mit denen digitale 3D-Modelle von physischen Objekten erzeugt werden können („3D-Scanner“).

An allgemein bildenden Schulen sollen ausschließlich solche 3D-Drucker zum Einsatz kommen, die im Schmelzschichtungs-Verfahren (FFF bzw. FDM) arbeiten und als Druckmaterial Polylactid (PLA) oder Glykol-modifiziertes Polyethylenterephthalat (PETG) verwenden. An berufsbildenden Schulen sollen ausschließlich solche 3D-Drucker, die mit folgenden Verfahren arbeiten, verwendet werden:

- Schmelzschichtung (FFF, FDM)
- Stereolithografie (SL, SLA)
- Lasersintern (LS)
- Lebenseitendruck (PEM)

Es sollen möglichst umweltschonende Druckmaterialien verwendet werden.

- 2.2 Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler aller Schulformen des allgemein bildenden Bereichs sowie aller Bildungsgänge aller Fachrichtungen des berufsbildenden Bereichs. An allgemein bildenden Schulen sollen 3D-Drucker und -Scanner überwiegend im Sekundarbereich I eingesetzt werden, an bis zu zwei Schulen auch im Primarbereich. Im Sekundarbereich I sollen die Geräte überwiegend im Rahmen von Maßnahmen zur Berufsorientierung eingesetzt werden. Eine Kooperation und Vernetzung von allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen im Rahmen der „Technologiellabore 3D-Druck“ ist anzustreben.
- 2.3 Zu der jeweiligen Investition gehören die erforderlichen Neu- oder Ergänzungsanschaffungen.
- 2.4 Nicht gefördert werden die durch die Installation erforderlich werdenden Bau-, Umbau-, Betriebs-, Unterhaltsausgaben sowie Personal- und Verwaltungsausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie finanzhilfeberechtigte Träger von allgemein bildenden und berufsbildenden anerkannten Ersatzschulen i. S. der §§ 149, 154 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Schule, bei der 3D-Drucker oder -scanner zum Einsatz kommen sollen,
 - 4.1.1 grundsätzlich bereit und befähigt ist zu einer intensiven Kooperation und zum Austausch projektrelevanter Daten mit anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, auch außerhalb des Einzugsbereichs des eigenen Schulträgers,
 - 4.1.2 mindestens zwei Lehrkräfte verbindlich für die Projektlaufzeit mit der Betreuung der Geräte, dem Entwickeln und Evaluieren von projektbezogenen Unterrichtsszenarien und der Einbeziehung außerschulischer Partner (insbesondere aus Industrie und Handwerk) beauftragt und ihnen die für eine erfolgreiche Projektdurchführung notwendige Unterstützung gewährt,
 - 4.1.3 eine Gesamt- und didaktische Konzeption vorlegt, die eine handlungs- und prozessorientierte Einbindung additiver Fertigungsverfahren sowohl im Projektunterricht, als auch in mindestens einen fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplan beinhaltet, wobei für das didaktische Konzept berufsbildender Schulen die Leitlinie SchuCu-BBS zu berücksichtigen ist,
 - 4.1.4 sich verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach Erhalt der Zuwendung mindestens vier selbst erstellte 3D-druckbare Objekte mit Unterrichtsbezug als CAD-Dateien im STL-Format sowie jeweils eine darauf bezogene Dokumentation der Einbindung der gedruckten Objekte in den Unterricht im PDF-Format an n-21 zu senden. Die Schule und deren am Projekt beteiligten Lehrkräfte erklären sich damit einverstanden, dass eine Veröffentlichung unter Nennung der Autorschaft für die niedersächsische Schulöffentlichkeit erfolgen wird. Die Austauschformate zwischen den Projektschulen können frei gewählt werden.
 - 4.1.5 sich verpflichtet, mit anderen Projektschulen zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch den Austausch von CAD-Dateien, projektbezogenen Unterrichtsent-

würfen bzw. Lernsituationen berufsbildender Schulen entsprechend der Leitlinie SchuCu-BBS und Ergebnissen der Evaluation projektbezogenen Unterrichts. Zum Austausch soll die Niedersächsische Bildungscloud genutzt werden.

4.1.6 mit dem Schulträger vereinbart,

- dass entsprechende räumliche und sächliche Kapazitäten, insbesondere CAD-Arbeitsplätze, bereitgestellt werden, die eine Nutzung additiver Fertigungsverfahren ermöglichen,
- dass mindestens 10 v. H. der Anschaffungskosten für die im Projektrahmen zu beschaffenden Geräte vom Schulträger zu übernehmen sind,
- dass für die gesamte Nutzungsdauer, mindestens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Zuweisung der Mittel sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten, evtl. erforderliche Personalkosten, Verbrauchsmaterial) vom Schulträger zu übernehmen sind.

4.2 Die Zuwendung wird vom Schulträger beantragt. Für jede Schule, die eine Projektteilnahme beabsichtigt, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4.3 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des Zuwendungsvertrages mit n-21 begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der rechtswirksame Abschluss des Kaufvertrags (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

4.4 Die Anschaffungen sollen vollständig im Kalenderjahr 2020 bzw. im Kalenderjahr 2021 getätigt werden.

4.5 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.6 Die Projektschulen sichern zu, dass sie im Rahmen der vorgelegten Konzeption arbeiten werden. Dazu gehört u. a. die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die Beratung und Unterstützung anderer Schulen, die sich im Bereich der additiven Fertigung weiterentwickeln wollen, und die Kooperation mit der regionalen Wirtschaft.

4.7 Die Bewilligungsstelle erstellt eine Rangliste der für die Förderung in Betracht kommenden Bewerberschulen als Projektschulen nach folgenden Kriterien:

4.7.1 Die Bewerberschulen, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllen, werden zunächst auf Basis der eingesandten Unterlagen in drei Reifegrade eingeteilt:

- **niedrig:** Es bestehen keine Erfahrungen mit additiven Fertigungsverfahren.
- **mittel:** Es bestehen erste Erfahrungen mit additiven Fertigungsverfahren, die Schule oder eine Lehrkraft der Schule besitzt seit kurzer Zeit einen 3D-Drucker, der für einzelne Unterrichtsprojekte genutzt wird.
- **hoch:** Die Schule besitzt einen oder mehrere 3D-Drucker, die seit mehreren Jahren im Unterricht eingesetzt werden. Es bestehen fundierte Erfahrungen mit additiven Fertigungsverfahren. Mindestens eine Lehrkraft steht ab Projektbeginn als Multiplikator zur Verfügung und würde Fortbildungen zum Thema „Additive Fertigung“ anbieten.

4.7.2 Die Ermittlung einer Rangfolge findet dann jeweils innerhalb eines Reifegrades nach folgenden Scoring-Kriterien statt:

Ausgangssituation der Schule zum Antragszeitpunkt (max. 20 Scoring-Punkte)
• Raumsituation
• Regionale Besonderheiten
• Anzahl ergonomisch sinnvoll eingerichteter CAD-tauglicher Computerarbeitsplätze
• Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Partnern
• Bereits vorhandene Geräte und Unterrichtsmaterialien zur additiven Fertigung
Entwicklungskonzept (max. 50 Scoring-Punkte)
• Didaktisches Konzept
• Innovativität des Unterrichtskonzeptes
• Einbindung additiver Fertigungsverfahren in fachbezogene schuleigene Arbeitspläne (Fachcurricula) bzw. schulische Curricula entsprechend der Leitlinie SchuCu-BBS
• Einbindung additiver Fertigungsverfahren in Projektunterricht
• Lehrkräfte, Fachbereiche und Lerngruppen, die in das Projekt einbezogen werden, Unterstützungsmaßnahmen für den Lehrkräfteeinsatz
• Einrichtung eines Raumes für den Betrieb von 3D-Druckern
• Einrichtung CAD-tauglicher Computerarbeitsplätze nach DGUV Information 215-410
• Kooperation einer allgemein bildenden mit einer berufsbildenden Schule, Kooperation mit außerschulischen Partnern
• Maßnahmen zur Berufsorientierung (entfällt bei Grundschulen)
Nachhaltige Entwicklung (max. 30 Scoring-Punkte)
• Vereinbarung mit dem Schulträger
• Fortbildungskonzept
• Einbeziehung externer regionaler Partner, beispielsweise aus Wirtschaft und Forschung
• Einsatz additiver Fertigungsverfahren im Bereich inklusiven Unterrichts

Bezogen auf den jeweiligen Reifegrad sollen gemäß der festgestellten Rangfolge die sechs am besten bewerteten allgemein bildenden Schulen und die drei am besten bewerteten berufsbildenden Schulen ausgewählt werden, so dass insgesamt 18 allgemein bildende und neun berufsbildende Schulen über ihre Schulträger gefördert werden. Von dem Scoring-Modell kann abgewichen werden, wenn sich eine regionale Unausgewogenheit oder eine stark ungleichmäßige Verteilung der Schulen in den Reifegraden zeigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Beschaffung der in Nr. 2.1 genannten Geräte erforderlich sind.
- 5.3 Höhe der Zuwendung:
- 5.3.1 In einer ersten Förderrunde (Nr. 7.3) werden pro Projektschule höchstens 9.000 Euro vergeben. Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2 In einer zweiten Förderrunde werden bis zu drei Projektschulen pro jeweiligem Reifegrad berücksichtigt. Es werden pro Schule höchstens 5.000 Euro vergeben. Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Projektschulen können sich für die zweite Förderrunde über ihre Schulträger bewerben. Die Auswahl der Bewerberschulen erfolgt auf Basis der im vorgesehenen Antragszeitraum nach Nr. 7.3 eingesandten Materialien nach Nr. 4.1.4. Die Rangfolge ergibt sich aus den Fortschritten, die in Bezug auf die in 4.7.2 genannten Scoring-Kriterien erzielt wurden.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat, auch bei zusätzlicher Finanzierung Dritter, mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil selbst zu tragen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf nicht durch EU-Mittel oder aus den Investitionspauschalen nach dem Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetz (NZulnvG) ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für zusätzliche Anschaffungen, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft gesichert ist. Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).
- 6.2 Die Zuwendung darf nur für solche Anschaffungen genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.8.2006 gültigen Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Das Doppelförderungsverbot gilt nicht programm- sondern vorhabenbezogen.
- 6.3 Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Geräte sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Anschaffung oder Fertigstellung für den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch eine vergleichbare Ausstattung ersetzt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

- 6.4 Eine Förderung nach diesen Förderkriterien begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Personalausstattung.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für den Fall einer etwaigen Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e.V., Schiffgraben 27, 30159 Hannover.
- 7.3 Anträge sind für das Jahr 2020 in einer ersten Förderrunde spätestens zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung der Förderkriterien, für die zweite Förderrunde frühestens zehn Monate und spätestens zwölf Monate nach dem Tag der Veröffentlichung der Förderkriterien bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Es zählt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle.
- 7.4 Den Anträgen sind Beschreibung und Konzeption des Vorhabens bezogen auf die in Nr. 4.7 dargelegten Scoring-Kriterien beizufügen. Dazu sind vorzulegen:
- die Darstellung eines eigenständigen Konzepts für die Einbindung der anzuschaffenden Geräte in den Unterricht,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan,
 - ein Raum- und Nutzungsplan, der auf die konzeptionelle Planung angepasst ist und der Maßnahmen darlegt, die noch durch den Schulträger zu erbringen sind,
 - ein Projektplan, aus dem die zeitliche Umsetzung des Vorhabens hervorgeht,
 - die Einwilligung des Schulträgers, aus dem die Unterstützung für das Projekt, sowie die Kostenbeteiligung hervorgeht.

- 7.5 Abweichend von Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis entsprechend dem zur Verfügung gestellten Vordruck spätestens drei Monate nach Zuweisung des Förderbetrags vorzulegen.

- 7.6 Die für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung erforderlichen Vordrucke werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.n-21.de/masterplan/zuwendung>.

Die Bewerbungsunterlagen sind n-21 darüber als Dateien im PDF-Format zuzusenden.

- 7.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderkriterien gelten für den Zeitraum vom 1.9.2020 bis 31.7.2021.

Förderkriterien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Masterplans Digitalisierung - 2.7 Digitale Bildung; Projekt: Digitales Lernen 4.0 – Distanzlernen / BBS

Bek. d. MK v. 25.8.2020 - 54 - 80009-2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V. (n-21) gewährt zur Umsetzung der Strategie des Landes Niedersachsens zur digitalen Transformation im Rahmen des Masterplans Digitalisierung Zuwendungen für die digitale Ausstattung von berufsbildenden Schulen (die am Projekt teilnehmenden Schulen werden im Folgenden als Projektschulen bezeichnet).

Zur Erprobung von Blended Learning-Konzepten im System der dualen Berufsausbildung. Die Kombination aus Präsenz- und Online-Angeboten in Blended Learning-Szenarien ermöglicht die Vorteile der jeweiligen Lehr- / Lernszenarien und Methoden zu nutzen bzw. deren Nachteile zu vermeiden. Digital vermittelte Lerninhalte können von den Lernenden flexibel und den eigenen Bedürfnissen entsprechend abgerufen werden. In den Präsenzveranstaltungen kann dann die Interaktion und der Austausch mit den Lernenden in den Mittelpunkt gestellt werden. Der Aufbau von „Distanzlernzentren“ in den Projektschulen ermöglicht die Reduzierung von Mobilitäten und damit eine wohnort- bzw. betriebsnahe Beschulung. In diesen Zentren werden geeignete Unterrichtsformen und Szenarien des Blended Learnings erprobt und etabliert. Die Projektschulen sollen dabei in einem kooperativen Verbundmodell zur Entwicklung und Qualitätssicherung digitaler Lehr- / Lernszenarien zusammenarbeiten (Verbund für Entwicklung und Austausch digitalen Unterrichtsmaterials in der beruflichen Bildung). Im Projekt sollen die Lehrkräfte durch ein mehrstufiges Verfahren qualifiziert werden.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderkriterien und unter Beachtung der Fördergrundsätze des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in entsprechender Anwendung gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Bewilligungsstelle n-21 auf der Grundlage dieser Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Projektmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmethoden zum Digitalen Lernen 4.0 – Distanzlernen/BBS, die zum Aufbau und zur Einrichtung von Distanzlernzentren führen unter Berücksichtigung der Aspekte der wohnortnahen Beschulung und dem Innovationsvorhaben „Blended Learning an berufsbildenden Schulen“, mit

2.1.1 Anzeige- und Interaktionsgeräten,

2.1.2 Videokonferenzsystemen nebst zugehöriger Steuerungsgeräte und Audiosystemen,

2.1.3 immersiven Technologien, wie Virtual Reality (VR) und Augmented Reality (AR),

2.1.4 einem von der jeweiligen Projektschule im Rahmen ihrer Bewerbung erstellten Konzept für Bildungsgänge, welches eine flächendeckende Ausbildungsvielfalt sicherstellt sowie Mobilitäten reduziert, oder

2.1.5 der Erstellung von digital aufbereiteten Lehr- / Lernmaterialien für die Ausbildungsberufe

- Kauffrau / Kaufmann im E-Commerce und

- Kraftfahrzeugmechatronikerin / -mechatroniker mit dem Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik,

2.1.6 Qualifizierungsmaßnahmen von Lehrkräften zur systematischen Erarbeitung von nachhaltigen, digitalen Lehr- / Lernszenarien, die einen professionalisierten und qualitätssichernden Handlungsablauf bei der Erstellung dieser ermöglicht.

2.2 Nicht gefördert werden die durch die Installation erforderlich werdenden Bau-, Umbau-, Betriebs-, Unterhaltsausgaben, Kosten für Mobiliar, Personalausgaben sowie Verwaltungsausgaben.

2.3 Die Teilnahme am Projekt ist auch dann möglich, wenn die Projektschule über die in den Nr. 2.1 genannten Ausstattungsgegenstände schon verfügt oder wenn die Finanzierung dieser noch zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände anderweitig gesichert ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie finanzhilfeberechtigte Träger von berufsbildenden anerkannten Ersatzschulen i. S. der §§ 149, 154 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Projektschule,

4.1.1 sich gemeinsam mit einer weiteren Projektschule mit einem Konzept für Bildungsgänge bewirbt, welches eine flächendeckende Ausbildungsvielfalt sicherstellt sowie Mobilitäten reduziert, oder

4.1.2 den Ausbildungsberuf Kauffrau / Kaufmann im E-Commerce bzw. Kraftfahrzeugmechatronikerin / -mechatroniker mit dem Schwerpunkt System- und Hochvolttechnik anbietet,

4.1.3 sich verpflichtet, mit anderen Projektschulen auch außerhalb des Einzugsbereichs des eigenen Schulträgers innerhalb eines Verbundmodells zusammenzuarbeiten mit dem Ziel der Entwicklung und Erprobung von Blended Learning-Szenarien. Dies beinhaltet auch den cloud-basierten Austausch über die Niedersächsische Bildungscloud von methodisch-didaktischen Konzepten, wie Lernsituationen gemäß der Leitlinie SchuCu-BBS, projektbezogenen Unterrichtsentwürfen und Ergebnissen der Evaluation,

4.1.4 mindestens zwei Lehrkräfte verbindlich für die Projektlaufzeit mit der Durchführung des Projektes beauftragt und mit entsprechender Unterstützung ausstattet, die eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie Projektdurchführung ermöglichen,

4.1.5 zum Entwickeln und Evaluieren von projektbezogenen Unterrichtsszenarien ggf. auch außerschulische Partner einbezieht,

4.1.6 ein Medienbildungskonzept für den eingereichten Ausbildungsberuf vorlegt, das Aspekte des Blended Learnings, der Unterrichtsentwicklung, der Fortbildungsplanung sowie ein Raumkonzept beinhaltet,

4.1.7 mit dem Schulträger vereinbart,

- dass entsprechende räumliche und sächliche Kapazitäten bereitgestellt werden, die die Umsetzung des Medienbildungskonzeptes, vor allem die Integration von Blended Learning Konzepten, in den Unterricht ermöglichen,
- dass mindestens 10 v. H. der Anschaffungskosten für die im Projektrahmen zu beschaffenden Digitalausrüstung vom Schulträger zu übernehmen sind,
- dass die Kosten der Raumgestaltung und des zu beschaffenen Mobiliars vom Schulträger zu übernehmen sind,
- dass für die gesamte Nutzungsdauer, mindestens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Zuweisung der Mittel, sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten, evtl. erforderliche Personalkosten, Verbrauchsmaterial) vom Schulträger übernommen werden (§ 108 NSchG).

4.2 Die Zuwendung wird vom Schulträger beantragt. Für jede berufsbildende Schule, die eine Projektteilnahme beabsichtigt, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Förderkriterien entfällt, soweit für den gleichen Fördergegenstand andere Mittel des Landes Niedersachsen oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

4.3 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des Zuwendungsvertrages begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der rechtswirksame Abschluss des Kaufvertrags (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

4.4 Die Anschaffungen sollen vollständig im Kalenderjahr 2020 bzw. im Kalenderjahr 2021 getätigt werden.

4.5 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.6 Die Projektschulen sichern zu, dass sie im Rahmen der vorgelegten Konzeption arbeiten werden.

4.7 Die Bewilligungsstelle erstellt eine Rangliste der für die Förderung in Betracht kommenden Bewerberschulen, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllen, nach folgenden Scoring-Kriterien:

Ausgangssituation der Schule zum Antragszeitpunkt (max. 50 Scoring-Punkte)
• Klassengröße, Standort, Bildungsgang
• Sicherung flächendeckender Ausbildungsvielfalt
• Vorhandene IT-Infrastruktur
• Medienbildungskonzept
• Regionale Besonderheiten
• Kooperationen mit schulischen und außerschulischen Partnern
• Erfahrungen im Einsatz von Blended Learning-Konzepten
Entwicklungskonzept (max. 40 Scoring-Punkte)
• Didaktisches Konzept
• Kontinuierliche Weiterentwicklung Gesamtkonzept
• Senkung von Mobilitätsbarrieren
• Bereitstellung und Verfügbarkeit von Lehrkräften

• Votum des Schulträgers
• Innovationsgehalt des Unterrichtskonzeptes
• Umsetzung oder Entwicklung von Blended Learning-Konzepten
• Einsatz / Entwicklung von digitalen Werkzeugen zur Erstellung von digitalen Unterrichtsmaterialien
• Anzahl einbezogener Lehrkräfte, Fachbereiche und Lerngruppen sowie der Ressourcen für Lehrkräfteeinsatz, um die Projektdurchführung zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten.
• Umsetzung eines Raumkonzeptes für Blended Learning-Konzepte
• Erfahrungsaustausch mit außerschulischen Partnern
• Kooperation im Verbundmodell mit mindestens einer weiteren Projektschule
Nachhaltige Entwicklung (max. 10 Scoring-Punkte)
• Vereinbarung mit dem Schulträger
• Einbeziehung von Partnern aus der Wirtschaft
• Fortbildungskonzept
• Transferangebote für berufsbildende Schulen und Kooperationspartner
• Transferideen für andere Berufe
• Cloudbasierter Austausch und Aktualisierung der erstellten Konzepte
• Übertragbarkeitsnutzen der erstellten Konzepte

Von dem Scoring-Modell kann abgewichen werden, wenn sich eine regionale Unausgewogenheit oder eine stark ungleichmäßige Verteilung der Projektschulen in der Rangfolge zeigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Beschaffung der in Nr. 2.1 genannten Geräte erforderlich sind.

5.3 Pro Projektschule werden bis zu 25.000 Euro vergeben. Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat, auch bei zusätzlicher Finanzierung Dritter, mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil selbst zu tragen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf nicht durch EU-Mittel oder aus den Investitionspauschalen nach dem Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetz (NZuInvG) ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für zusätzliche Anschaffungen, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch

einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft gesichert ist. Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).

6.2 Die Zuwendung darf nur für solche Anschaffungen genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.8.2006 gültigen Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Das Doppelförderungsverbot gilt nicht programm- sondern vorhabenbezogen.

6.3 Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Geräte sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Anschaffung oder Fertigstellung für denwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch eine vergleichbare Ausstattung ersetzt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

6.4 Eine Förderung nach diesen Förderkriterien begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Personalausstattung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für den Fall einer etwaigen Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO entsprechend.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V., Schiffgraben 27, 30159 Hannover.

7.3 Anträge sind für das Jahr 2020 spätestens zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung der Förderkriterien bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Es zählt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle.

7.4 Den Anträgen sind Beschreibung und Konzeption des Vorhabens bezogen auf die in Nr. 4.7 dargelegten Scoring-Kriterien beizufügen. Dazu sind vorzulegen:

- die Darstellung eines eigenständigen Konzepts für die Einbindung der anzuschaffenden Geräte in den Unterricht,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- ein Raum- und Nutzungsplan, der auf die konzeptionelle Planung angepasst ist und der Maßnahmen darlegt, die noch durch den Schulträger zu erbringen sind,
- die Einwilligung des Schulträgers, aus dem die Unterstützung für das Projekt, sowie die geschätzte Kostenbeteiligung hervorgeht.

7.5 Abweichend von Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis entsprechend dem zur Verfügung gestellten Vordruck spätestens drei Monate vor Projektende vorzulegen.

7.6 Die für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung erforderlichen Vordrucke werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt unter:

<https://www.n-21.de/masterplan/zuwendung>.

Die Bewerbungsunterlagen sind n-21 darüber als Dateien im pdf-Format zuzusenden.

7.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderkriterien gelten für den Zeitraum vom 1.9.2020 bis 31.7.2022.

Förderkriterien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Masterplans Digitalisierung – 2.7 Digitale Bildung; Projekt: Mensch-Roboter-Kollaboration – Robonatives

Bek. d. MK v. 26.8.2020 - 54 -80009-2

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V. (n-21) gewährt zur Umsetzung der Strategie des Landes Niedersachsen zur digitalen Transformation im Rahmen des Masterplans Digitalisierung Zuwendungen für die Ausstattung von Technologielaboren an weiterführenden allgemein bildenden Schulen (ABS) mit Leichtbaurobotern sowie von Innovations- und Zukunftszentren (IuZ) an berufsbildenden Schulen (BBS)

- in den Berufsbereichen Elektrotechnik und / oder Metalltechnik mit kollaborierenden Robotern und
- im Berufsbereich Gesundheit-Pflege mit digitalen Assistenzsystemen.

Der kompetente, kritische, kooperative und gestalterische Umgang mit digitalen Technologien ist zu einer Grundvoraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Berufsleben geworden. Ein Beispiel dafür ist die Mensch-Roboter-Kollaboration (MRK), die in der Industrie zunehmend in Verbindung mit Cobots (kollaborierenden Robotern) realisiert wird. Unter MRK versteht man die Zusammenarbeit von Mensch und Robotern zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe ohne trennende Schutzeinrichtung bzw. im gleichen Arbeitsraum (DIN EN ISO 10218-1).

Ziel des Projektes „Mensch-Roboter-Kollaboration – Robonatives“ ist es, durch die Ausstattung der niedersächsischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen mit Robotern und der notwendigen digitalen Infrastruktur eine MINT-Orientierung der Lernenden zu fördern und diese angemessen auf die Arbeitswelt in der Industrie 4.0 vorzubereiten. Der Begriff Industrie 4.0 steht für die intelligente Vernetzung von Produktentwicklung, Produktion, Logistik und Kunden. Aufgrund des zunehmenden Verbreitungsgrades in der Wirtschaft besteht ein hohes Interesse, dass Schülerinnen und Schüler und Auszubildende verschiedener Berufe fachspezifische als auch systemische Kompetenzen erwerben.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderkriterien unter Beachtung der Fördergrundsätze des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in entsprechender Anwendung gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle n-21 auf der Grundlage dieser Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Projektmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen zur Einrichtung von

- bis zu 50 Technologiellaboren an allgemein bildenden Schulen (Nr. 2.2),
- sechs Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen, die jeweils mindestens einen der Berufsbereiche Elektro- oder Metalltechnik führen (Nr. 2.3),
- vier Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen mit dem Berufsbereich Gesundheit-Pflege (Nr. 2.4).

2.2 Technologiellabore an allgemein bildenden Schulen

An allgemein bildenden Schulen werden je nach vorhandenem Reifegrad die Anschaffung von Leichtbaurobotern, Anwendungsszenarien und Robotik-Simulationssystemen gefördert. Die Bewerberschulen ordnen sich einem der nachfolgend genannten Reifegrade zu:

- **niedrig:** Es ist keine Roboter-Ausstattung an der allgemein bildenden Schule vorhanden, es bestehen keine oder nur geringe Erfahrungen im Umgang mit Robotern,
- **hoch:** Die allgemein bildende Schule besitzt bereits eine Roboter-Ausstattung, sie verfügt über mindestens zwei Lehrkräfte mit fundierten Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Roboter-Programmierung.

Die Förderung der Ausstattung an allgemein bildenden Schulen bezieht sich auf jeweils mindestens sechs Desktop-Roboter oder 1-2 kollaborierende Roboter. Es wird allgemein bildenden Schulen mit niedrigem Reifegrad die Anschaffung von Desktop-Robotern empfohlen.

2.2.1 Die anzuschaffenden Desktop-Roboter müssen

- eine Programmierung auf unterschiedlichen Niveaustufen zulassen, sowohl eine einfache Programmierung z. B. auf App-Basis als auch die Programmierung mit Hochsprachen muss möglich sein,
- unterschiedliche Schnittstellen (Profinet, Modbus o. ä.) besitzen, um den Roboter in Modellanlagen einzubinden,
- mindestens vier Freiheitsgrade aufweisen,
- sich mindestens für eine Traglast von 0,5 kg eignen,
- eine Reichweite von mindestens 300 mm ermöglichen,
- eine Wiederholgenauigkeit von +/- 0,5 mm haben und
- über eine EG-Konformitätserklärung verfügen.

Die für die Anwendungsszenarien erforderlichen Geräte und Materialien unterliegen ebenfalls der Förderung.

2.2.2 Die anzuschaffenden kollaborierenden Roboter müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- eine Programmierung auf unterschiedlichen Niveaustufen muss möglich sein, sowohl eine einfache Programmierung z. B. auf App-Basis als auch die Programmierung mit Hochsprachen,
- unterschiedliche Schnittstellen (Profinet, Modbus o. ä.) besitzen, um den Roboter in Modellanlagen einzubinden,

- sechs Freiheitsgrade aufweisen,
- sich für eine Traglast von 3 kg eignen,
- eine Reichweite von 500 mm ermöglichen und
- eine Wiederholgenauigkeit von +/- 0,1 mm haben.

Nach der Anschaffung muss der Roboter einer EG-Konformitätsprüfung unterzogen werden. Die für die Anwendungsszenarien erforderlichen Geräte und Materialien unterliegen ebenfalls der Förderung.

2.3 Innovations- und Zukunftszentren Robotik an berufsbildenden Schulen

An berufsbildenden Schulen in den Berufsbereichen Elektro- und Metalltechnik werden je Schule die Anschaffung von mindestens sechs Cobots, Anwendungsszenarien und Robotik-Simulationssysteme gefördert.

Die anzuschaffenden Roboter müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- eine Programmierung auf unterschiedlichen Niveaustufen muss möglich sein, sowohl eine einfache Programmierung z. B. auf App-Basis als auch die Programmierung mit Hochsprachen,
- über eine Simulationssoftware müssen sie auch offline programmierbar sein,
- sie müssen unterschiedliche Schnittstellen (Profinet, Modbus o. ä.) besitzen, um die Roboter in Modellanlagen einzubinden,
- sie müssen ein anforderungsgerechtes Kamerasystem zur Objekterkennung besitzen,
- sechs Freiheitsgrade aufweisen,
- sich für eine Traglast von 3 kg eignen,
- eine Reichweite von 500 mm ermöglichen,
- eine Wiederholgenauigkeit von +/- 0,1 mm haben.

Nach der Anschaffung muss der Roboter einer EG-Konformitätsprüfung unterzogen werden. Die für die Anwendungsszenarien erforderlichen Geräte, ggf. Tische für die Montage und Materialien unterliegen ebenfalls der Förderung.

2.4 Innovations- und Zukunftszentren Pflege an berufsbildenden Schulen

An berufsbildenden Schulen in dem Berufsbereich Gesundheit-Pflege werden je Schule die Anschaffung von technischen Assistenzsystemen aus den Bereichen Robotik, Verwaltung / Dokumentation, Ambient Assisted Living (AAL) und Telemedizin, sowie notwendiges Pflege-mobilien und Videotechnik zur Aufzeichnung der Pflege-handlung gefördert.

Auch die Anschaffung von Cobots wie in Nr. 2.3 beschrieben, wird für geeignete Einsatzgebiete im Berufsbereich Gesundheit-Pflege gefördert.

Die anzuschaffenden Systeme können z. B.

- als mobile Roboter unterstützen,
- Aufgaben aus dem Bereich Logistik übernehmen,
- spielerisch-emotional die zu Pflegenden ansprechen,
- die Dokumentation von Pflegehandlungen mittels Tablets ermöglichen,
- dem zu Pflegenden Essen anreichen,
- Medikamente zuteilen,
- Vitalparameter aufnehmen,
- die Zugangskontrolle zur Wohnung steuern,

- Pflegeaufgaben mit Hilfe von Trainingsmodellen realitätsnah nachbilden,
- durch videogestützte Simulations-Software die Vorbereitung auf die Pflegeaufgabe ermöglichen.

Die für die zu simulierenden Pflegehandlungen erforderlichen Geräte und Materialien unterliegen ebenfalls der Förderung.

2.5 Zu der jeweiligen Investition sowohl an den allgemein bildenden als auch an den berufsbildenden Schulen gehören die erforderlichen Neu- oder Ergänzungsanschaffungen (Roboter, Assistenzsysteme, Einrichtung mit Zubehör, Notebooks, Software, ggf. Whiteboard) sowie die mit der Investition verbundenen Dienstleistungen (z. B. Aufbau und Installation der Geräte und Maschinen, Software-Installation, Inbetriebnahme, Geräteunterweisungen, Schulungen).

2.6 Nicht gefördert werden die durch die Installation erforderlichen Bau-, Umbau, Betriebs- und Unterhaltungsausgaben sowie Personalausgaben (ausgenommen Schulungen nach Nr. 2.5) und Verwaltungsausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4) sind Träger von öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und finanzhilfeberechtigte Träger von allgemein bildenden und berufsbildenden anerkannten Ersatzschulen i. S. der §§ 149, 154 NSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technologiellabore für Robotik an allgemein bildenden Schulen

4.1.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Bewerberschule eine positive Ausgangssituation für die Einrichtung eines Technologiellabors für Robotik bietet.

Kriterien, die eine positive Ausgangssituation beschreiben, sind u. a.

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in der Thematik Robotik beschult werden oder werden sollen (AGs, Technikunterricht, Wahlpflichtunterricht und Fachunterricht Informatik),
- Aktivitäten im Bereich Technik (Unterrichtsprojekte, AGs, Wettbewerbe, Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte),
- Raumsituation und technische Ausstattung (integrierte Fachräume, Geräte, ggf. Roboter),
- Anzahl der geeigneten Lehrkräfte, die qualitativ und quantitativ einen nachhaltigen Auf- und Ausbau des Technologiellabors gewährleisten können.

4.1.2 Dem Antrag auf Zuwendung ist ein Entwicklungskonzept beizufügen. Dies beinhaltet:

- ein didaktisches Konzept, das eine handlungs- und prozessorientierte innovative Aus- und Weiterbildung in den Schulformen ermöglicht,
- die Auflistung der schulformbezogenen Jahrgänge, die von der Ausstattung mit Robotern profitieren,
- die schulinterne Zuordnung der Thematik zu den Unterrichtsfächern,

- die Verankerung der Thematik im schuleigenen Curriculum und den schulischen Arbeitsplänen,
- die Zusage, die erarbeiteten Unterrichtsbeispiele anderen Schulen zur Verfügung zu stellen, z. B. in cloud-basierten Arbeitsstrukturen und
- ein unter didaktischen Gesichtspunkten geplantes und auf das Projekt abgestimmtes Raumkonzept mit der notwendigen technischen Ausstattung,
- ein Konzept zur Fortbildung und Entlastung der am Projekt beteiligten Lehrkräfte,
- die Planung der Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte. Dabei dürfen für andere öffentliche Schulen bei der Nutzung der geförderten Infrastruktur keine Kosten entstehen,
- die Bereitschaft, andere allgemein bildende Schulen im Hinblick auf den Einsatz von Robotern im Unterricht zu beraten,
- die geplante Kooperation mit allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, auch außerhalb des Einzugsbereichs des eigenen Schulträgers,
- die Zusage, mit dem Kompetenzzentrum Robotik zu kooperieren (Hochschule befindet sich noch im Auswahlverfahren) und
- die Planung von Robotik-Wettbewerben.

Zusätzlich sollten Schulen mit hohem Reifegrad die Bearbeitung komplexer Anwendungsprobleme aus dem Bereich Robotik mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz (KI) beschreiben.

4.2 Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen

4.2.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die berufsbildende Schule, an die ein Innovations- und Zukunftszentrum angegliedert werden soll, grundsätzlich einen der unter Nr. 2.1 genannten Berufsbereiche als einen Schwerpunkt führt und bereits bestehende Strukturen aufweist, durch die besondere Anstrengungen in einem der oben genannten Berufsbereiche deutlich werden.

Kriterien, die eine positive Ausgangssituation beschreiben, sind u. a.

- eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die in den betroffenen Schulformen in den Bildungsgängen der unter Nr. 2.1 genannten Berufsbereiche aktuell unterrichtet werden,
- Aktivitäten in den o.g. Berufsbereichen (Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterrichtsprojekte),
- vorhandene Räume und technische Ausstattung,
- geeignetes Lehrpersonal (mindestens zwei Lehrkräfte), das qualitativ und quantitativ einen nachhaltigen Auf- und Ausbau des Zentrums gewährleisten kann.

4.2.2 Dem Antrag auf Zuwendung für ein **Innovations- und Zukunftszentrum Robotik** ist ein Entwicklungskonzept beizufügen. Dies beinhaltet:

- eine didaktische Konzeption, welche die möglichen Einsatzszenarien beschreibt und die eine handlungs- und prozessorientierte innovative Aus- und Weiterbildung in unterschiedlichen Schulformen und deren Bildungsgängen ermöglicht,

- die Auflistung der Bildungsgänge mit den zugehörigen Lernfeldern, die von einer Ausstattung mit Robotern profitieren,
- die schulinterne Zuordnung der Thematik zu den Lernbereichen,
- die Verankerung möglicher Anwendungs- / Einsatzszenarien im schuleigenen Curriculum entsprechend der Leitlinie SchuCu-BBS,
- die Zusage, beispielhafte Lernsituationen nach SchuCu-BBS zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren und anderen Schulen z. B. in cloudbasierten Arbeitsstrukturen zur Verfügung zu stellen,
- ein unter didaktischen Gesichtspunkten geplantes und auf das Projekt abgestimmtes Raumkonzept mit der notwendigen technischen Ausstattung,
- ein Konzept zur Fortbildung und Entlastung der am Projekt beteiligten Lehrkräfte,
- die Planung der Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte. Dabei dürfen für andere öffentliche Schulen bei der Nutzung der geförderten Infrastruktur keine Kosten entstehen,
- die Beratung anderer Schulen im Hinblick auf den entsprechenden Förderschwerpunkt,
- die Zusage, mit anderen Innovations- und Zukunftszentren im Bereich Robotik zu kooperieren, auch außerhalb des Einzugsbereichs des eigenen Schulträgers,
- Konzepte für die Einbindung von allgemein bildenden Schulen durch Präsenz-Veranstaltungen oder über cloudbasierte Arbeitsstrukturen,
- die Zusage, mit dem Kompetenzzentrum Robotik zu kooperieren (Hochschule befindet sich noch im Auswahlverfahren),
- Kooperationsmöglichkeiten mit der regionalen Wirtschaft und außerschulischen Partnern und
- die Planung von Robotik-Wettbewerben für IuZ und ABS.

4.2.3 Dem Antrag auf Zuwendung für ein **Innovations- und Zukunftszentrum Pflege** ist ein Entwicklungskonzept beizufügen. Dies beinhaltet:

- eine didaktische Konzeption, die eine handlungs- und prozessorientierte innovative Aus- und Weiterbildung in unterschiedlichen Schulformen und deren Bildungsgängen ermöglicht,
- die Auflistung der Bildungsgänge, die von einer Ausstattung mit Assistenzsystemen profitieren,
- die schulinterne Zuordnung der Thematik zu den Lernbereichen,
- die Verankerung möglicher Anwendungs- / Einsatzszenarien im schuleigenen Curriculum entsprechend der Leitlinie SchuCu-BBS,
- die Zusage, beispielhafte Lernsituationen nach SchuCu-BBS zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren und anderen Schulen z. B. in cloudbasierten Arbeitsstrukturen zur Verfügung zu stellen,
- ein unter didaktischen Gesichtspunkten geplantes und auf das Projekt abgestimmtes Raumkonzept mit der notwendigen technischen Ausstattung,
- die Berücksichtigung ethischer Fragestellungen im Zusammenhang mit technischen Assistenzsystemen und Pflegerobotern,

- ein Konzept zur Fortbildung und Entlastung der am Projekt beteiligten Lehrkräfte,
- die Planung der Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte. Dabei dürfen für andere öffentliche Schulen bei der Nutzung der geförderten Infrastruktur keine Kosten entstehen,
- die Beratung anderer Schulen im Hinblick auf den entsprechenden Förderschwerpunkt,
- die Zusage, mit anderen Innovations- und Zukunftszentren im Bereich Pflege zu kooperieren, auch außerhalb des Einzugsbereichs des eigenen Schulträgers und
- Kooperationsmöglichkeiten mit der regionalen Wirtschaft und außerschulischen Partnern.

4.3 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Schulen mit dem eigenen Schulträger vereinbaren,

- dass entsprechende räumliche und sächliche Kapazitäten bereit gestellt werden, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen,
- dass sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten, evtl. erforderliche Personalkosten) vom Schulträger zu übernehmen sind, solange die angeschafften Gegenstände in der Schule für den Mindestzeitraum von fünf Jahren verwendet werden.

4.4 Die Zuwendung wird vom Schulträger beantragt. Für jede Schule, die eine Projektteilnahme beabsichtigt, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4.5 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des Zuwendungsvertrages begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der rechtswirksame Abschluss des Kaufvertrags bzw. Dienstleistungsvertrags (Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien) zu werten.

4.6 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.7 Die Bewilligungsstelle erstellt eine Rangliste, der für die Förderung in Betracht kommenden Bewerberschulen als Projektschulen nach folgenden Kriterien:

Allgemein bildende Schulen

Ausgangssituation der ABS zum Antragszeitpunkt (maximal 20 Scoring-Punkte)
• Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in dem Bereich Robotik beschult werden oder werden sollen (AGs, Technikunterricht, Informatik)
• Aktivitäten im Bereich Technik (Unterrichtsprojekte, AGs, Wettbewerbe, Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte)
• Raumsituation und technische Ausstattung (integrierte Fachräume, Geräte, Roboter)
• Anzahl der geeigneten Lehrkräfte, die qualitativ und quantitativ einen nachhaltigen Auf- und Ausbau des Technologielabors gewährleisten können

• Regionale Besonderheiten
Entwicklungskonzept (maximal 60 Scoring-Punkte)
• Didaktisches Konzept
• Auflistung und Anzahl der schulformbezogenen Jahrgänge, die von der Ausstattung mit Robotern profitieren
• Raumkonzept
• Unterstützungsmaßnahmen für die eingesetzten Lehrkräften
• Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für am Projekt beteiligte Lehrkräfte
• Kooperation mit allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen
• Planung von Robotik-Wettbewerben
Nachhaltige Entwicklung (maximal 20 Scoring-Punkte)
• Vereinbarung mit dem Schulträger, die sich auf die Nutzung der Roboterausstattung nach Projektende bezieht
• Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und außerschulischen Partnern

Berufsbildende Schulen

Ausgangssituation der BBS zum Antragszeitpunkt (maximal 20 Scoring-Punkte)
• Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der angegebenen Technikfelder / des Berufsbereichs Gesundheit-Pflege
• Aktivitäten in den o. g. Bildungsgängen (Ausbildungs-/ Weiterbildungs- und Unterrichtsprojekte) und Projekten
• Raumsituation und technische Ausstattung (integrierte Fachräume, Geräte, Roboter)
• Anzahl der geeigneten Lehrkräfte, die qualitativ und quantitativ einen nachhaltigen Auf- und Ausbau des Zentrums gewährleisten können
• Regionale Besonderheiten
Entwicklungskonzept (maximal 60 Scoring-Punkte)
• Didaktisches Konzept
• Auflistung und Anzahl der Bildungsgänge, die von einer Ausstattung mit Robotern profitieren
• Raumkonzept
• Kooperation mit allgemein bildenden Schulen
• Unterstützungsmaßnahmen für die eingesetzten Lehrkräfte
• Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für die am Projekt beteiligten Lehrkräfte
• Zusage, mit anderen LuZ für Robotik und allgemein bildenden Schulen zu kooperieren

Nachhaltige Entwicklung

(maximal 20 Scoring-Punkte)

- Vereinbarung mit dem Schulträger, die sich auf die Nutzung der Roboterausstattung nach Projektende bezieht
- Fortbildungs- und Transferkonzept
- Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und außerschulischen Partnern

Von dem jeweiligen Scoring-Modell kann abgewichen werden, wenn sich eine regionale Unausgewogenheit zeigt.

4.8 Die geförderten allgemein bildenden Schulen sichern zu, dass sie im Rahmen der Konzeption der Technologielabore arbeiten werden.

4.9 Die geförderten berufsbildenden Schulen sichern zu, dass sie im Rahmen der Konzeption der Innovations- und Zukunftszentren arbeiten werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die unter Nr. 2 genannten Gegenstände der Förderung.

5.3 Höhe der Zuwendung

Pro Projektschule im allgemein bildenden Bereich (Technologielabor) werden höchstens 50.000 Euro, pro Projektschule im berufsbildenden Bereich (Innovations- und Zukunftszentrum) im Bereich Technik höchstens 530.000 Euro, im Bereich Gesundheit-Pflege höchstens 400.000 Euro vergeben. Die Zuwendung beträgt 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat, auch bei zusätzlicher Finanzierung Dritter, mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil selbst zu tragen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf nicht durch EU-Mittel oder aus den Investitionspauschalen nach dem Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetz (NZuInvG) ersetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für zusätzliche Anschaffungen, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft gesichert ist. Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).

6.2 Die Zuwendung darf nur für solche Anschaffungen genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.8.2006 gültigen Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden.

- 6.3 Die mit Hilfe der Zuwendungen erworbenen Geräte sind mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Anschaffung oder Fertigstellung für den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch eine vergleichbare Ausstattung ersetzt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- 6.4 Eine Förderung nach diesen Förderkriterien begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Personalausstattung.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für den Fall einer etwaigen Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO entsprechend.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesinitiative n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V., Schiffgraben 27, 30159 Hannover.
- 7.3 Anträge sind spätestens zwei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderkriterien bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Es zählt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle.
- 7.4 Den Anträgen sind Beschreibung und Konzeption des Vorhabens bezogen auf die in Nr. 4.7 dargelegten Scoring-Kriterien beizufügen. Dazu sind vorzulegen:
- das unter Nr. 4.1.2, 4.2.2 bzw. 4.2.3 genannte Entwicklungskonzept,
 - die Darstellung eines eigenständigen Konzepts für die Einbindung der anzuschaffenden Geräte in den Unterricht,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan,
 - ein Raum- und Nutzungsplan, der auf die konzeptionelle Planung angepasst ist und der Maßnahmen darlegt, die noch durch den Schulträger zu erbringen sind,
 - ein Projektplan, aus dem die zeitliche Umsetzung des Vorhabens hervorgeht,
 - die Einwilligung des Schulträgers, aus dem die Unterstützung für das Projekt, sowie die Kostenbeteiligung hervorgeht.
- 7.5 Abweichend von Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis entsprechend dem zur Verfügung gestellten Vordruck spätestens drei Monate nach Zuweisung des Förderbetrags vorzulegen.
- 7.6 Die für die Antragstellung und den Nachweis der Verwendung erforderlichen Vordrucke werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt unter:
- <https://www.n-21.de/masterplan/zuwendung>.
- Die Bewerbungsunterlagen sind n-21 darüber als Dateien im pdf-Format zuzusenden.
- 7.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderkriterien gelten für den Zeitraum vom 1.9.2020 bis 31.7.2023.

„Gemeinsam. Europa wieder stark machen“ – Deutschland übernimmt den Vorsitz in Europa

Bek. d. MK v. 3.8.2020 – 21 - 01225-10.1.1

Die 27 EU-Staaten wechseln sich alle sechs Monate in der Präsidentschaft ab. Deutschland übernimmt den Vorsitz von Kroatien und gibt ihn zum 1. Januar 2021 dann an Portugal ab. Das Vorsitzland leitet u. a. die Sitzungen der Ministerräte, die für die Gesetzgebung zuständig sind.

Am 1.7.2020 hat die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union (Ratspräsidentschaft) übernommen. Topthema ist der Kampf gegen die Corona-Krise. Im Vorsitz der 27 EU-Staaten ist das erste große Ziel, den nächsten siebenjährigen EU-Haushaltsrahmen und ein milliarden-schweres Konjunkturprogramm zuwege zu bringen. Zudem wird der Blick auf die großen Transformationsprozesse unserer Zeit wie den Klimawandel, die Digitalisierung oder den Wandel der Arbeitswelt gerichtet sein.

Leitgedanken der deutschen Ratspräsidentschaft sind:

- Die dauerhafte Überwindung der COVID-19-Pandemie und die wirtschaftliche Erholung,
- Ein stärkeres und innovativeres Europa,
- Ein gerechtes Europa,
- Ein nachhaltiges Europa
- Ein Europa der Sicherheit und der gemeinsamen Werte sowie
- Ein starkes Europa in der Welt.

In diesem Zusammenhang gilt es, den Europäischen Bildungsraum durch zukunftsorientierte und innovative Bildungs- und Ausbildungssysteme weiterzuentwickeln und den notwendigen Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft zu unterstützen.

Mitte September 2020 treffen sich die EU-Bildungsminister/innen zu einem informellen Treffen in Osnabrück. Dort werden neue und notwendige Berufsbildungsprioritäten und Aktionsvorschläge in der sog. „Osnabrücker Erklärung“ beraten.

Homepage zur Deutschen Ratspräsidentschaft:

Das Kultusministerium wird für die Zeit der deutschen Ratspräsidentschaft die aktuellen Meldungen, Termine sowie Maßnahmen für den Bildungsbereich auf einer gesonderten Homepage (<http://bildung-international.niedersachsen.de/>; ohne „www“ in die Adresszeile eingeben) veröffentlichen.

Der Weg zur deutschen Ratspräsidentschaft: <https://www.eu2020.de/>.

Podiumsdiskussion: „Zusammengedacht: Digital und International – Chancen und Herausforderungen für die Berufliche Bildung“ 23.09.2020 (virtuell)

Neue Technologien, wirtschaftliche Entwicklungen, Klimawandel und Digitalisierung erfordern schnellere Reaktionen von Berufsbildungssystemen, die sich entsprechend anpassen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten flexibel reagieren müssen. Die Berufsbildung befindet sich hierbei weltweit an der Schnittstelle zwischen Qualifikation, Bildung, technologischer Innovation und Arbeitsmarktentwick-

lung. Eine agile und belastbare Berufsbildung kann sich auf Störungen einstellen und Bedrohungen in Chancen verwandeln.

Die Veranstaltung ist ein Beitrag des Landes Niedersachsen im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zum informellen Bildungsministerrat im September 2020 in Osnabrück. Coronabedingt wird die Veranstaltung digital stattfinden.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Fragestellung der Rolle und der Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung. Neue Technologien, wirtschaftliche Entwicklungen, Klimawandel und Digitalisierung erfordern schnellere Reaktionen von Berufsbildungssystemen, die sich entsprechend anpassen müssen. Die Berufsbildung befindet sich hierbei weltweit an der Schnittstelle zwischen Qualifikation, Bildung, technologischer Innovation und Arbeitsmarktentwicklung.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft wird die Verpflichtungen aus dem Kopenhagen-Prozess neu beleben, indem sie neue und notwendige Berufsbildungsprioritäten und Aktionsvorschläge in der sog. „Osnabrücker Erklärung“ zusammenfasst. Dieser Vorschlag wird beim informellen Bildungsministerrat in Osnabrück diskutiert und beim formellen Bildungsministerrat im November 2020 verabschiedet werden.

Folgende Fragestellung stehen bei der Veranstaltung im Mittelpunkt:

- Beitrag der Berufsbildung zur wirtschaftlichen Erholung (internationale Rolle der Digitalisierung),
- Fort- und Weiterbildung des lehrenden Personals insbesondere auf dem Feld der internationalen Digitalisierung,
- Berücksichtigung neuer Technologien in der internationalen Berufsbildung,
- Erweiterung des europäischen Bildungsraums als Standortvorteil im internationalen Wettbewerb (z.B. Fachkräftesicherung),
- Intensivierung der Teilnahme europäischer Mannschaften an den Berufsweltmeisterschaften.

Digitalisierung und Internationalisierung prägen in zunehmendem Maße unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft. Auch das Bildungssystem muss mit diesen Entwicklungen schritthalten, denn die heutige Gesellschaft wird zunehmend mobiler und digitale Prozesse durchdringen stetig alle Lebens- und Arbeitsbereiche.

Berufsbildende Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf ihr künftiges Erwerbsleben und die dortigen Herausforderungen vorzubereiten und ihnen die entsprechenden Kenntnisse zu vermitteln. Der Umgang mit digitalen Medien und interkulturelle Kompetenzen bilden somit eine neue Grundlage für die Ausbildung von jungen Menschen.

Auch die Lehrerbildung muss diesen Entwicklungen folgen. Einige niedersächsische Studienseminare für Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen haben sich bereits international vernetzt und bieten entsprechende Zusatzqualifikationen an.

Die geplante Veranstaltung soll u. a. dazu dienen, die Sichtweisen, Erfahrungen und geplanten Handlungen der unterschiedlichen Akteure (Politik, Wissenschaft, Schule, Schulverwaltung) vorzustellen. Dadurch sollen insbesondere die Berufsbildenden Schulen Impulse erhalten, die sie im schulischen Alltag umsetzen können.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung melden Sie sich bitte hier an: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=119040>

„Dein Europa – sprich mit!“ – eine Aktion für Schülerinnen und Schüler:

Bei dieser Aktion sollen Schülerinnen und Schüler sich aktiv und persönlich in die Diskussionen über Europa einmischen. Es ist spannend zu erfahren, was sie zum Beispiel über die Zeit der Corona-Krise denken, was sie mit dem heutigen Europa persönlich verbinden oder welche Veränderungen – insbesondere für die jungen Menschen – in der Zukunft in Europa passieren müssen.

Beiträge sind in jeder Art und Weise willkommen. Texte können geschrieben, Bilder gemacht oder Filme gedreht werden. Die besten Beiträge werden auf den Internetseiten des MK veröffentlicht. Als Preise winken ein Besuch des Kultusministers in der Schule, ein Geldbetrag für die Klassenkasse oder ein Europa-Info-Paket.

Der Aufruf zur Teilnahme befindet sich in der Mitte dieses Heftes und sollte möglichst ausgehängt werden.

Teilnahmebedingungen unter:

<http://bildung-international.niedersachsen.de/>

Deutsch-französischer Schüleraustausch über drei Monate (Jahrgang 2021) (Brigitte-Sauzay-Programm)

Bewerbungszeitraum: 31.8. bis 6.11.2020

Bek. d. MK v. 22.7.2020 – 21.5-50122-17/2

Drei Monate in Frankreich – zur Stärkung der Persönlichkeit, der Sprachkompetenz und der Völkerverständigung

In Zusammenarbeit mit den Partnerakademien Aix-Marseille, Normandie, Reims und Toulouse vermittelt die Niedersächsische Landesschulbehörde im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Sie unterstützt die Teilnehmenden, die Familien und die Schulen in allen Phasen des Austausches (Vorbereitung, Durchführung und Auswertung).

Austauschphasen 2021

Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet die Teilnahme am Programm:

- Aufnahme eines französischen Gasts im Zeitraum 26. 3. bis 18.6.2021 in Niedersachsen
- Aufenthalt in Frankreich (Gastfamilie und Schule) im Zeitraum 10.9. bis 3.12.2021

Geeignete Jahrgänge und Schülerinnen und Schüler

Das Austauschprogramm ist für den aktuellen 9. und 10. Jahrgang vorgesehen. In Ausnahmefällen (besondere persönliche und fachliche Eignung) können sich auch Schülerinnen und Schüler des aktuellen 8. Jahrgangs bewerben.

Das Programm ist nicht nur für die Leistungsspitzen in den Lerngruppen geeignet, sondern richtet sich ausdrücklich auch an Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungsmittelfeld. Wesentlich ist die Bereitschaft, sich auf das „Abenteu-

er“ eines längeren Austauschs einzulassen, sowie entsprechende soziale Kompetenzen.

Auswahlverfahren

Aufgrund der im Anmeldeverfahren erhobenen Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber wird den niedersächsischen Interessierten eine passende französische Austauschpartnerin bzw. Austauschpartner zugeteilt. Es werden Übereinstimmungen bei Interessen, Alter, Hobbies und Lebensgewohnheiten berücksichtigt.

Für niedersächsische Schülerinnen gilt, dass sich ihre Vermittlungschancen deutlich erhöhen, wenn sie beim Anmeldeverfahren auch Jungen als mögliche Austauschpartner akzeptieren. Dies hängt mit der höheren Anzahl von männlichen Bewerbern auf französischer Seite zusammen.

Anmeldung zum Austausch

Die Anmeldung zum Austausch erfolgt für den Jahrgang 2021 online. Dabei wird in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Datenbank für Schüleraustauschprogramme zur Verfügung gestellt. Der Link zur Datenbank und entsprechende Hinweise stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

https://www.nibis.de/deutsch-franzoesischer-schueler-austausch-ueber-drei-monate---brigitte-sauzay-programm_11805

Option Prix Liberté 2021

Erstmals wird den niedersächsischen Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen des Anmeldeverfahrens angeboten, sich für die begleitende Teilnahme am Prix Liberté zu entscheiden. Der Prix Liberté bietet Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren die Möglichkeit, eine Persönlichkeit des Zeitgeschehens für ihre außergewöhnlichen Verdienste um Freiheit und Frieden vorzuschlagen. Die bisherigen Preisträgerinnen waren Greta Thunberg (2019) und Loujain al-Hathloul (2020). Der Preis ist mit 25.000 Euro dotiert. Die Teilnahme an der Option Prix Liberté ist freiwillig und bedarf einer besonderen Motivation, die im Anmeldeverfahren begründet werden muss. Weitere Informationen befinden sich auf der o. a. Webseite.

Information in den Schulen

Fachlehrkräfte werden gebeten, interessierte Schülerinnen und Schüler über dieses Angebot zu informieren. Es hat sich bewährt, geeignete Schülerinnen und Schüler – möglichst vor oder nach dem Unterricht – gezielt anzusprechen.

Wichtiger Hinweis zu Sars-CoV-2 (Corona-Virus):

Der Schüleraustausch findet nur statt, sofern die dann aktuelle Infektionslage dies zulässt. Bei einer Verschlechterung der Infektionslage im Bereich der beteiligten Akademien oder in Niedersachsen kann der Austausch auch kurzfristig abgesagt werden.

Für **Rückfragen** steht Herr Wilts per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung: Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover – Dezernat 4, Herr StD Johannes Wilts, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Tel: 0511 106-2207, E-Mail: johannes.wilts@nlschb.niedersachsen.de.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 16.7.2020 - 44-82170/10-494 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in allen Fachrichtungen der Fachschule – Technik

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 1.9.2020 – 24 - 81 411

Vom 1.2.2021 bis 31.7.2022 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpsychologischen Dezernentin oder einem schulpsychologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretungen und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe:

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Alternativ können kleine Schulen Lehrkräfte-Tandems mit benachbarten Schulen bilden. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2021/2022 eine neue Klasse übernehmen. In diesen Klassen sollte eine Verfügungsstunde im Sinne einer Klassenleitungsstunde zur Verfügung stehen.

Qualifizierungsbausteine:

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- Vier jeweils dreitägige Präsenzkurse, die überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Die Fortbildung beginnt mit einem Einführungskurs im Februar 2021.

Kosten

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Bewerbungsverfahren:

Wegen der begrenzten Anzahl der Fortbildungsplätze werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig:

Studienzirkel I: Landkreise Göttingen und Northeim

Regionalabteilung Hannover:

Studienzirkel I: Stadt und Region Hannover

Regionalabteilung Lüneburg:

Studienzirkel I: Stadt und Landkreis Lüneburg, Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

Regionalabteilung Osnabrück:

Studienzirkel I: Stadt und Landkreis Osnabrück, Landkreis Vechta

Die Schulleitung sendet die Bewerbung bis zum 30.10.2020 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen:

Regionalabteilung Braunschweig:

Herr Borck, Tel.: 0531 4843373

E-Mail: markus.borck@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover:

Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126,

E-Mail: gertrud.plasse@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg:

Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,

E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück:

Frau Maul, Tel.: 0541 77046377,

E-Mail: susanne.maul@nlschb.niedersachsen.de

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 43. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 1.9.2020 – 24 - 81 411

Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 können insgesamt 90 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrkraft beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

Regionalabteilung Braunschweig:

Studienzirkel I & II: Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel, Stadt Salzgitter und Stadt Wolfsburg.

Regionalabteilung Hannover:

Studienzirkel I & II: Stadt und Region Hannover.

Studienzirkel III: Stadt und Landkreis Hildesheim.

Regionalabteilung Lüneburg:

Studienzirkel I: Stadt und Landkreis Lüneburg, Landkreise Harburg und Lüchow-Dannenberg.

Studienzirkel II: Stadt und Landkreis Celle,

Landkreise Heidekreis und Uelzen.

Regionalabteilung Osnabrück:

Studienzirkel I: Stadt und Landkreis Osnabrück.

Studienzirkel II: Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2021 durch die NLSchB. Den beauftragten Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen in öffentlicher Trägerschaft unter Benennung der Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf vorhandene Kompetenzen wie pädagogische Fach- und Methodenkompetenz, Offenheit und Integrität, soziales Engagement und Kommunikationsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt. Ein Quereinstieg in die Weiterbildung ist nicht möglich.

Die Lehrkraft muss eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können, indem sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (plus Beratungsstunden) an mindestens drei Tagen in ihrer Schule tätig ist. Sie verpflichtet sich, die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen. Für die Beratungstätigkeit muss den Lehrkräften ein geeigneter Beratungsraum in der Schule zur Verfügung stehen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für eines der Lehrämter an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungssamt. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst nach dem Erwerb der Lehrbefähigung.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleitung legt die Bewerbung dem Dezernat 5 der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 15.12.2020 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen,
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für den standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internetauftritt der NLSchB (www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) unter dem Stichwort „Beratungslehrkräfte“ hinterlegt.

Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, die einen besonderen Beratungsbedarf haben,

- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrkraft eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist,
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezentinnen und Dezenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleitungen betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studienzirkel in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs, sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden bis zu einer Neufassung des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – 1/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), die Übergangsregelungen zur Verfügung von Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und zur Prüfung von Beratungslehrkräften (Erl. d. MK v. 5.4.2019) Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Regionalabteilung Braunschweig:
Herr Borck, Tel.: 0531 4843373
E-Mail: markus.borck@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover:
Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126,
E-Mail: gertrud.plasse@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg:
Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,
E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück:
Frau Maul, Tel.: 0541 77046377,
E-Mail: susanne.maul@nlschb.niedersachsen.de

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QDL – Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Ab **November 2020** wird eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an Didaktische Leitungen in Niedersachsen, insbesondere an **Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber**, deren **Ernennung ab 2018** erfolgt ist. Diese Personen werden bevorzugt als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Bleiben danach noch Plätze frei, wird Lehrkräften, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen, die Teilnahme ermöglicht.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul (VeDaB-Nr. 20.45.15) ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **online-Anmeldung** ist **ab dem 1.9.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen login-Daten. Meldeschluss ist am 18.9.2020.

Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

Didaktische Leiterinnen und Leiter mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen

Termine:

Modul 1 11.-13.11.2020, Walsrode

Modul 2 9.-12.2.2021, Soltau

Modul 3 18.-20.5.2021, Walsrode

Module und Inhalte:

Modul 1: Führung und Kommunikation

Modul 2: Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung

Modul 3: Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung, Aspekte des Rechts

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Kontakt: katja.borm@nlq.niedersachsen.de

Weitere Informationen zur Qualifizierung unter https://www.nibis.de/qualifizierung-fuer-didaktische-leiterinnen-und-leiter-qdl_13278



Auftakt Kinderrechte-Netzwerk an Grundschulen in Niedersachsen

Im Rahmen der Initiative „Demokratisch gestalten“ des Niedersächsischen Kultusministeriums soll ab Herbst 2020 ein landesweites Netzwerk von Kinderrechte-Schulen im Primarbereich entstehen. Die beteiligten Schulen verankern die Kinderrechte systematisch in ihrer Schul- und Unterrichtsentwicklung und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einer demokratischen Schulkultur, die Teilhabe und Partizipation aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Den Auftakt der zunächst bis 2023 geplanten Aufbauphase bildet eine Tagung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) am 21. und 22. September in Lehrte. Ab Herbst folgt die Anmeldephase für am Netzwerk interessierte Schulen. Anfang 2021 nehmen die Schulen ihre Arbeit vor Ort auf und im Frühjahr 2021 werden die insgesamt fünf regionalen Netzwerkgruppen erstmals tagen. Im Sommer 2023 ist eine umfangreiche Evaluationsveranstaltung geplant.

Kooperationspartner in diesem Vorhaben ist die deutsche Sektion von UNICEF, dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen. UNICEF wird den innerschulischen Prozess begleiten und dabei unter anderem mit den Kollegien einen Aktions- und Zeitplan für die Implementierung des Themas Kinderrechte im Schulprogramm und schuleigenen Curriculum erstellen. Das NLQ ist für die Organisation und Durchführung der Regionaltagungen, die zentralen Veranstaltungen sowie die Evaluation verantwortlich.

Interessierte Schulen können sich ab sofort an die u.g. Ansprechperson im NLQ wenden, sich über das Vorhaben informieren und bereits jetzt ihr Interesse an einem Beitritt zum Netzwerk anmelden. Perspektivisch wird zudem eine Webseite auf dem niedersächsischen Bildungsserver über das Vorhaben informieren.

Die am 21. und 22. September 2020 stattfindende **Auftakttagung** in Lehrte dient der Information, dem Kennenlernen und der Entwicklung von Ideen für die künftige Netzwerkarbeit. Sie ist für die **spätere Teilnahme am Kinderrechte-Netzwerk nicht verpflichtend und ist aufgrund der derzeit begrenzten Teilnehmendenzahl bereits ausgebucht**. Eine Dokumentation der Ergebnisse wird auf dem niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht.

An dem Netzwerk interessierte Schulen wenden sich beim NLQ an Herrn Rickert, E-Mail: heinz-juergen.rickert@nlq.niedersachsen.de.